
Das Strafrecht und die Frauenkriminalität

Gerlinda Smaus

Universität des Saarlandes

Traditionelle Ansätze zur Frauenkriminalität zeichnen sich u. a. dadurch aus, daß sie keine gesellschaftliche Perspektive enthalten. Feministische Beiträge führen in die Analyse den Begriff „Patriarchat“ ein, begreifen jedoch nach wie vor die „geringere Kriminalitätsbelastung“ von Frauen als eine ontische Qualität. Erst eine Verbindung des strukturellen Gesichtspunkts „Patriarchat“ mit dem in der Kriminologie entwickelten Reaktionsansatz ermöglicht die Einsicht, daß die seltenere *Kriminalisierung* von Frauen durch andere Kontrollorgane mehr als aufgewogen wird.

Frauen sind weniger kriminell als Männer. Was ist daran so rätselhaft, daß sich so viele Autoren und in der letzten Zeit auch Autorinnen damit befassen? Meines Erachtens wurde schon alles Wissenswerte über Frauenkriminalität gesagt; es ist jedoch bemerkenswert, daß adäquate Ansätze immer wieder untergehen. Ich fragte mich, woran das liegt, und ich fand, daß es die Fragestellungen sind, die häufig statt eines wissenschaftlichen einen moralischen Charakter haben. Anders als bei anderen Vergleichen zwingt sich hier nämlich die ontische Frage auf, wer die besseren Menschen sind: Männer oder Frauen? Es schien mir der Mühe wert, die für diesen Bereich charakteristischen Reifikationen aufzuspüren, die eigentlich interessante Fragestellung zu finden und daraus einen Theorieansatz abzuleiten, der die feministische Sichtweise mit dem Reaktionsansatz in Einklang bringt.

1. Ätiologische Fragestellungen und Theorien

Der Ausgangspunkt zahlreicher Untersuchungen zur Frauenkriminalität ist überall der gleiche. Der Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität beträgt je nach benutzter Statistik, Raum und Zeitraum zwischen 19% (Bröckling 1980, S. 7) und 23,8% (Funken 1989, S. 5). Daran knüpft sich die Frage: Wie ist dieser geringe Anteil zu erklären? Und dann die Weichenstellung – liegt es daran, daß sich Frauen per se, auch wenn sie niemand beobachtet, weniger kriminell verhalten – und d. h., daß sie weniger kriminell *sind* – oder liegt es daran, daß sie von Organen strafrechtlicher Sozialkontrolle weniger kriminalisiert werden? Die häufigste Antwort, die auch in feministischen Analysen zu finden ist, lautet: sowohl als auch. Nur wenige Autoren (wie z. B. Leder 1988, S. 98)

vertreten die These über die Gleichverteilung der Kriminalität im Dunkelfeld und die eindeutig mildere Behandlung des weiblichen Geschlechts vor Gericht.

Ich glaube, daß allein die Weichenstellung schon falsch ist, denn das hypothetische „Entweder-Oder“ bzw. das „Entweder und Oder“ impliziert nicht schlicht das Zusammentreffen zweier Ursachenkomplexe, sondern zweier sich gegenseitig ausschließender Theorien – der sog. Ursachenforschung und des Reaktionsansatzes in der Kriminologie. Bekanntlich erweist sich die Erforschung des Verhaltens, der Motive, der Umwelt etc. von kriminalisierten Personen als unerheblich, weil das entscheidende Moment der Kriminalisierung und für die mögliche Annahme einer abweichenden Identität das Eingreifen der Organe sozialer Kontrolle ist. Zwischen einem bestimmten Sich-Verhalten und einer späteren Kriminalisierung besteht, allein wegen der hohen Anzahl von putativ kriminellen Handlungen im Dunkelfeld, kein logisch zwingendes Verhältnis. Das gesellschaftliche Phänomen „Kriminalität“, wie es in Statistiken festgehalten wird, kommt durch die Tätigkeit der Organe sozialer Kontrolle zustande, und man muß deshalb ihre Auswahlkriterien untersuchen.

Deshalb stellt der Reaktionsansatz bzw. der labelling approach auch keine bloße Ergänzung ätiologischer Theorien dar; vielmehr kann er – zumal in seinen deutschen Versionen, die nicht nur isolierte Interaktionen, sondern auch strukturelle Momente beachten – einen weit größeren Geltungsbereich als ätiologische Ansätze beanspruchen. In der Tat erweisen sich die ätiologischen Beiträge bestenfalls als Beschreibungen; in den „Sowohl-als-auch“-Perspektiven bildet der ätiologische Teil ein überflüssiges Beiwerk. Ich will dies an einigen Beispielen verdeutlichen.

1.1 Frauenkriminalität im Dunkelfeld

Einerseits bilden die Untersuchungen des Dunkelfeldes, z. B. mittels selbstberichteter Devianz, die faktische Grundlage des labelling approach (vgl. Sack 1978, S. 248ff.). Alle Aussagen über eine nicht bloß zufällige und als ungerecht empfundene Selektivität der Kriminalisierung wären haltlos, wenn sie nicht auf der Tatsache des ubiquitär verteilten putativ kriminellen Verhaltens aufbauten. Diese Tatsache verführt nun die furcht- und tadellosen Ritter gegen Feminismus zu der Überzeugung, Frauen verhalten sich im Dunkelfeld ebenso kriminell wie Männer (vgl. Leder 1988, S. 85 ff.). Die These über die Ubiquität des putativ kriminellen Verhaltens, d. h. eines Verhaltens, das bei einer Entdeckung durch die Organe der strafrechtlichen Sozialkontrolle die Chance hätte, kriminalisiert zu werden, besagt jedoch nicht, daß alle Menschen im Dunkelfeld in der gleichen Art und Weise (putativ) gegen das Strafrecht verstoßen. Deshalb müßte auch eine Dunkelfeldforschung nach Tatbeständen und Geschlecht differenzieren und die Daten über die heterogenen Verhaltensdefinitionen im nicht-aggregierten Zustand belassen. Die ätiologische These des differenzierten Zugangs zur Kriminalität wird im labelling approach umgedeutet:

Das Strafrecht kriminalisiert gezielt bestimmte Verhaltensweisen von „Inhabern“ ganz bestimmter Positionen und Fähigkeiten; die Positionen und daraus fließende Rechte und Pflichten sind dem Strafrecht vorgegeben.

Nun zeigen die meisten Untersuchungen, daß sich Frauen auch im Dunkelfeld seltener putativ kriminell verhalten als Männer¹, – und dies wäre auch zu erwarten gewesen, wenn man sich vor Augen hielte, daß das Strafrecht vor allem bestimmt, was Männer in bestimmten Positionen nicht dürfen sollen. Frauen sind nur in wenigen Fällen die ausdrücklichen Adressatinnen des Strafrechts, und da man das wissen kann, ist es unverständlich, daß Leder an der Gleichverteilung der (putativen) Kriminalität im Dunkelfeld festhält.

Noch problematischer als die unbegründete Annahme einer kriminellen Gleichbelastung finde ich, daß die Unauffälligkeit von Frauen im Dunkelfeld als eine wesensmäßige Eigenschaft von Frauen – also ätiologisch – interpretiert wird, wo sie sich doch aus dem Kriterium „Strafrecht“ ergibt. Wenn die These über die Ubiquität des abweichenden Verhaltens auf alle seine möglichen Definitionen, die unterschiedliche Kontrollinstanzen implizieren, erweitert wird, zeigt sich, daß Frauen ebenso oft „abweichen“ wie Männer. Die eigentlich interessanten Fragen sind dann: *Wieso ist das Strafrecht so ausgesprochen selektiv im Hinblick auf das Geschlecht?* und: *In welcher Beziehung zueinander stehen die verschiedenen Kontrollsysteme?*

1.2 Rolle als Erklärung der geringen Kriminalitätsbelastung

Sowohl die geringe Kriminalitätsbelastung von Frauen, also das Verhalten der konformen Mehrheit, als auch das Verhalten der kriminellen Minderheit, wird häufig durch die Rolle erklärt (vgl. Gipser 1975, Funken 1989). „Rolle“ ist aber eine beschreibende und keine erklärende Kategorie. Daß Geschlechterrollen nicht durch die biologische Ausstattung, sondern kulturell und vor allem „herrschaftlich“ variabel geprägt sind, gehört derart zu den Gemeinplätzen in der Soziologie, daß man sich mit dem Begriff nicht mehr auseinandersetzt und direkt „zur Sache“ übergeht. Rolle wird dann lediglich als eine Überlieferung („es ist eben so“) begriffen. Dies rächt sich darin, daß umfassende Herrschaftsverhältnisse nicht mehr als umfassende erkannt werden, konkret darin, daß „Rolle“ und „Kriminalität“ als Produkte unterschiedlicher Instanzen verstanden werden. Die normativ vorgegebene weibliche Rolle wird als eine in bezug auf Macht und Herrschaft indifferente kulturelle Leistung begriffen, die Abweichung von ihr als ein von der jeweiligen Frau selbst gewähltes Verhalten. Dabei ist doch mit der Rolle immer schon die potentielle Abweichung mitbestimmt. Man muß die weibliche Kriminalität (als Ergebnis einer gezielten Kriminalisierung) und die weibliche Rolle gleichermaßen als erklärungsbedürftig ansehen. Dies erfordert die Einnahme einer umfassenden Perspektive, die den „Sinn“ der Geschlechter-

rollendifferenzierung (und der Abweichungen) z. B. für die Männerherrschaft erfaßt.

Es ist ohnehin logisch gänzlich verfehlt, wenn aus der Rolle der Frau ihre geringe Kriminalitätsbelastung, ontisch verstanden als Handeln, ursächlich erklärt wird.² Die geringe Kriminalitätsbelastung (in der Ausdrucksweise des Reaktionsansatzes: die Wahrscheinlichkeit, daß sie sich in einer Weise verhält, welche bei Entdeckung kriminalisiert werden könnte), ist nämlich ein Rollenattribut unter anderen – die Reihe der der weiblichen Rolle zugeschriebenen Eigenschaften läßt sich einfach um ihre kriminelle Unauffälligkeit ergänzen. Diese hat den gleichen Stellenwert wie die schlechtere Schulausbildung, geringeres Einkommen usw. Der *lapsus* wird bekanntlich als *petitio principii* bezeichnet. Er besteht darin, daß von einem Ganzen ein Teil abgetrennt und durch den, zur neuen Totalität aufsummierten Rest zu erklären versucht wird.

Die geringe Kriminalitätsbelastung kann nicht aus dem Rollenverhalten von Frauen, wie z. B. ihrer „typischen Passivität“, erklärt werden, sondern aus dem Verhaltensmuster, welches das Strafrecht darstellt. Wäre das Strafrecht ein Kontrollmittel, welches die richtige Erziehung von Kindern oder die richtige Ernährung der Familie durchsetzen wollte, dann wären vielleicht die Gefängnisse mit Frauen überfüllt. Diese scheinbar absurde Idee sollte die Einsicht vermitteln, daß sich Frauen sehr wohl, trotz der ihnen laufend attribuierten Passivität, auch aktiv (putativ) kriminell verhalten könnten, wenn es nur dem Strafrecht beliebte, diesen Bereich der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zu überwachen. *Warum überwacht das Strafrecht diesen Bereich in einem so geringen Ausmaß?* und: *Wenn es nicht das Strafrecht ist, welcher Kontrolle ist dann das Verhalten von Frauen unterstellt?* sind die zu stellenden Fragen.

1.3 Biologische Erklärungsansätze

Biologische Ansätze unterscheiden sich von rollentheoretischen Ansätzen dadurch, daß sie bei der Suche nach den Ursachen der geringeren Kriminalitätsbelastung die „soziale Natur“ der weiblichen Rolle gleichsam außer acht lassen und sie direkt in der „natürlichen“ Natur zu finden glauben. Der grundsätzliche Mangel aller biologischen Ansätze, gleich ob sie sich auf den Körper oder die Seele „der Frau“ beziehen, besteht darin, daß sie nicht das an kulturelle, soziale und herrschaftliche Normen angepaßte oder abweichende Verhalten erklären können, weil es keine Übereinstimmung zwischen biologisch „richtigen“ und sozial gebilligten Verhaltensweisen gibt. Dies ist seit der grundsätzlichen Kritik durch Montagu (1974, S. 242f.) bekannt. Es hätte sich also erübrigt, diese Ansätze noch zu bemühen. In der Ätiologie der männlichen Kriminalität spielen sie (mit wenigen Ausnahmen) auch keine nennenswerte Rolle,³ wieso halten sie sich dann so hartnäckig im Bereich der Frauenkriminalität? Die „Nähe“ von Frauen zur „Natur“ scheint auf der Hand zu liegen: Sie können Kinder gebären. Es besteht jedoch weniger ein zwingendes

Verhältnis zwischen der natürlichen Ausstattung und der doch sehr variablen kulturellen Rolle, als zwischen der Ausstattung und den Konstruktionen des *common-sense*: Die sichtbaren Geschlechtsmerkmale legen es nahe, die gesellschaftliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern als eine natürliche zu begreifen. Die Geschlechtsrollen als eine Reifizierung zu durchschauen, erfordert eine Anstrengung; für die Absicherung des *Status quo* der Männerherrschaft ist deshalb diese Alltagswahrheit eine der mächtigsten Stützen. Frauen eignen sich die „männerherrschaftlich“ vorgeschriebene weibliche Rolle frei- oder aber widerwillig in verschiedenen Institutionen im sog. Sozialisationsprozeß an (Beloti 1975). Organe sozialer Kontrolle sehen ihre Aufgabe darin, bei Mädchen und Frauen ihre reproduktive Fähigkeit, und d. h. das „richtige“ Sexualverhalten, zu kontrollieren. Die reproduktive Funktion ist der Anlaß dafür, alles Verhalten von jungen Frauen als eine Entsprechung oder Abweichung von dieser quasi natürlichen Vorgabe zu bewerten (Eisenbach-Stangl 1979, Lees 1986). Biologische, konkret somatische und psychologische, bzw. psychiatrische Definitionen werden sogar bei Handlungen angelegt, die mit der natürlichen Reproduktion nichts zu tun haben – z. B. beim Diebstahl (vgl. Hancock 1980, S. 9).

Die biologische Erklärung der geringen Kriminalitätsbelastung und die biologische Definition der Devianz ist deshalb ebenso ein Bestandteil der Rolle wie die bei Männern gebrauchte kriminelle Definition. Die im feministischen Schrifttum vertretene These, daß die geringere Kriminalitätsbelastung dadurch „ausgeglichen“ wird, daß Frauen häufiger psychische oder physische Abweichungen begehen (Smart 1976; Stang Dahl/Snare 1978) bzw. sich der Prostitution hingeben (Dürkop/Hartmann 1975), ist m. E. eine gute *Beobachtung*, jedoch keine akzeptable Erklärung, weil keine dieser Abweichungen einen ontischen Charakter hat. Die *Labels* sind allemal zugeschriebene Eigenschaften, und von daher muß man sich fragen: *welchen Sinn die autorisierten Organe mit der geschlechtsspezifischen Verteilung der abweichenden Definitionen verbinden*. Die Analyse muß auf das gesamte Feld der sozialen Kontrolle erweitert werden, denn die Eigenart der kriminellen Definition erschließt sich erst vor dem Hintergrund anderer Definitionen abweichenden Verhaltens.

1.4 „Ritterlichkeit“ der Richter

Wenn die bisherige, sehr verkürzte Analyse stimmig war, dann ergibt sich schon daraus die Einsicht, daß alle interessanten Fragen nur im Rahmen eines umfassenden Reaktionsansatzes zu beantworten sind. Der labelling approach hat denn auch schon in die Behandlung der Frauenkriminalität Eingang gefunden, jedoch auf eine unbefriedigende Art und Weise.

Besonders groteske Formen nimmt der labelling approach an, wenn er mit der These Pollacks aus dem Jahre 1950, Frauen würden vor Gericht

ritterlicher behandelt werden, identifiziert wird. Diesem Autor wurde die Ehre, ein Vertreter des labelling approach zu sein, ohne sein Wissen zugewiesen, deshalb möchte ich die Unhaltbarkeit dieser Auslegung an einer Veröffentlichung aus der jüngsten Zeit darlegen.

Bezeichnend für die in der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (!) im Jahre 1988 veröffentlichten Arbeit von Geißler und Marißen ist, daß sie den atheoretischen Zugang mit reißerischen Überschriften überdecken: „Schlupflöcher für Frauen bei Strafverfolgung“ (a. a. O., S. 510), worunter dann widersinnigerweise die These vertreten wird, daß es keine Gleichverteilung der Kriminalität im Dunkelfeld gibt; „Die Nachsicht der Richter gegenüber jungen Frauen“ (a. a. O., S. 514), wobei das Geschlecht der Richter nicht ermittelt wird; „Der Frauenbonus der Jugendrichter“ (a. a. O., S. 516), der indes nicht gewährt würde, wenn Frau sogar aus ihrer kriminellen Rolle fällt. Keiner dieser metaphorischen Ausdrücke, die sich lediglich dazu eignen, Stimmungen zu erzeugen, wird begrifflich und empirisch eingelöst. Es bleibt buchstäblich dabei, daß das Strafrecht ein „Fallnetz“ ist, durch dessen „Löcher“ Frauen besser „schlüpfen“. Es wird kein Versuch unternommen, die (angebliche) Geschlechtsspezifität des bei allen Tatbeständen bekannten Zahlenschwundes von der polizeilichen Kriminalstatistik bis zu der Verurteiltenstatistik zu erklären. Dieser wird z. B. von Kerner (1973) mit rechtsstaatlichen Kriterien erklärt; im Falle der Ausländerkriminalität ist der Schwund keineswegs auf die Ritterlichkeit der Richter, als vielmehr auf ihr Desinteresse an einer Strafverfolgung zurückzuführen (vgl. Mansel 1986). Die Autoren hätten zeigen müssen, aufgrund welcher dogmatischer Kategorien die behauptete bevorzugte Behandlung von Frauen überhaupt möglich wäre. Die geringere Sanktionshöhe ist z. B. alleine nicht maßgeblich, denn das Unwerturteil gegenüber kriminellen Frauen kann sich auch in der vergleichsweise negativeren Bewertung der Tat und der Erfüllung eines gravierenderen Tatbestandes ausdrücken (Oberlies 1989). Wo immer in diesem Aufsatz von Ritterlichkeit die Rede ist, unterstellen die Autoren nicht die Wirkung der Variable Geschlecht, sondern des *sex appeals*. Es wäre ja durchaus legitim, den situationsabhängigen gegenseitigen sex appeal genauso zu prüfen wie die Attraktivität oder das Aussehen, nur müßte dann die Hypothese und ihr Geltungsbereich entsprechend eingeschränkt werden. Sobald auf aggregierte Daten zurückgegriffen wird, muß man die Wirkung sozialer und nicht ihrem Wesen nach psychologischer Variablen unterstellen. Richter folgen, neben dem Gesetz, verschiedenen anderen Anwendungsregeln, und zu diesen gehört sicherlich auch die „richtige“ Behandlung von Frauen. Thesen in diese Richtung wurden im Ausland schon differenzierter getestet und, wie auch Geißler und Marißen beiläufig erwähnen (a. a. O., S. 521), für frauenun-spezifische Kriminalität widerlegt.⁴ Die Fragen stellen sich, *wer und wie definiert, was typisch weibliche Kriminalität ist?* und: *Wie läßt sich die ungleiche Behandlung der „typischen“ und der „untypischen“ weiblichen Kriminalität erklären?*

2. „Sowohl-als auch“-Ansätze

Im Rahmen der sowohl ätiologischen als auch kontrolltheoretischen Ansätze gibt es freilich seriösere Untersuchungen als die oben besprochene. Christiane Funken versucht in ihrer Arbeit von 1989 „über die Perspektive von Strafgefangenen (Frauen) den spezifischen (Wahrnehmungs- und Handlungs-)Ausschnitt derer zu verstehen, die im Kriminalisierungsprozeß die Etikettierten sind“ (a. a. O., S. 58). Sie schließt sich damit derjenigen Richtung an, die am labelling approach die Vernachlässigung des interaktiven Moments auf der Täterseite kritisiert. Beachtet werden sollen nunmehr auch die „objektive“ und „subjektive“ Lage der kriminellen Frauen. Indes endet die wohlgemeinte Absicht, die Täterinnen (mit Hilfe eines Rollenkonzeptes) in die Kriminologie zurückzubringen, in tautologischen Aussagen: Frauen, die ihre Rolle traditionell auffassen, begehen die ihnen traditionellerweise zugemutete Kriminalität in dem ihnen traditionell zugewiesenen Nahraum; Frauen dagegen, die von der traditionellen Rollenauffassung in Richtung „Emanzipation“ (zugegebenermaßen geringfügig) abweichen, begehen nicht-traditionelle Kriminalität im Nicht-Nahraum. Zwar behauptet Funken mit Recht, daß das biologische Geschlecht keineswegs sauber in zwei *soziale* Kategorien differenziert, sie versäumt es jedoch, den Nah-Raum, vor allem aber den Nicht-Nahraum theoretisch zu bestimmen. Solche Art „struktureller Auslassungen“ können freilich auch innerhalb des labelling approach gefunden werden. Für meine Bewertung ist deshalb von größerer Bedeutung, daß ausgerechnet die Fragen nach dem subjektiv gemeinten Sinn der kriminalisierten Handlung, die mit der ätiologischen Frage nach dem Motiv und damit auch nach den Ursachen der Handlung identisch ist, auf einen bekannten Holzweg führen: Die Auskunft der Frauen über ihre kriminelle Identität stellt lediglich das gesellschaftlich vorgefaßte Vokabular dar, welches das Handeln intersubjektiv verständlich machen soll (vgl. Mills 1970, S. 472ff.). Empirisch bestehen sie darin, was Sykes und Matza Neutralisierungstechniken (1957, S. 664ff.), Scott und Lyman als „accounts“ (1970, S. 89ff.) benannt haben.³ Wie aus der benutzten Literatur hervorgeht, hat Funken eigentlich nichts anderes erwartet, zumal sie sich dessen bewußt war, daß die befragten Frauen ihre Handlungen und die dazu führenden Motive nicht beschreiben, sondern „dokumentarisch interpretieren“. Eine individuelle Eigenart, ein höchst persönlicher Beitrag der betroffenen Frauen zur „Kriminalität“ ist darin nicht zu erkennen; von anderen Frauen, die in ähnlicher Situation leben, unterscheiden sie sich erst nach dem Eingreifen der Organe sozialer Kontrolle. Es wird auch deutlich, daß die Verhaltensweisen von Frauen, die der Kriminalität überführt wurden, ohne die Existenz eines strafrechtlichen Codes nichts Kriminelles an sich hätten – nicht einmal die versuchten Totschläge als Handlungen in so empfundenen „tragic choice“-Situationen. Die *ätiologische* Fragestellung des Konzepts „sekundäre Devianz“ erweist sich einmal mehr als empirisch nutzlos, weil die subjektiv als ureigen empfundenen Geschichten von Frauen schon so im Strafrecht

stehen. Bei seiner Anwendung achten nämlich Richter darauf, ob die angeklagten Frauen die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllen, welche eine Kriminalisierung ermöglichen: Arbeitslosigkeit und Alkoholismus des Mannes, jahrelang ertragene Mißhandlung etc., d. h. genau die Kriterien, welche auch die betroffenen Frauen hervorheben. Wegen der Konzentration auf die „Täterinnenseite“ gibt die Arbeit von Funken nicht einmal eine Erklärung für das selbstgestellte Problem. Auf die Frage nämlich, warum Frauen kriminelle Identitäten annehmen, hat sie nur eine Antwort: weil sie kriminelle Handlungen begangen haben. Das positive Ergebnis dieser Arbeit scheint mir in der Botschaft zu liegen, daß Frauen im Bereich der Kriminalität mehr können, als ihnen selbst von Feministinnen zugemutet wird. Mit den Grenzen des „Nahraumes“ überziehen sie gleichsam ihre „normale“ wie ihre „kriminelle“ Rolle. Eine in allen Teilen besonders beachtenswerte Arbeit mit einer „Sowohl-als-auch“-Perspektive hat Elsbeth Bröckling schon im Jahre 1980 vorgelegt. In dieser Arbeit werden nahezu alle Theorien, sowohl solche, die der Kritik nicht standhalten, als auch solche, aus denen eine voll entwickelte Theorie der Frauenkriminalität bestehen müßte, diskutiert. Aber auch Bröckling, nachdem sie sowohl die primäre (strafrechtliche Normen) als auch die sekundäre Kriminalisierung besprochen hat, führt die geringe Kriminalitätsbelastung von Frauen nicht auf die strafrechtliche Selektivität zurück, sondern hält an einer besonderen Qualität der ontisch verstandenen Kriminalität von Frauen fest. Sie macht sich die Mühe, die Tatbestände des Strafrechts nach dem Geschlecht der Adressaten zu differenzieren, und sie erfaßt die Delikte, derer Frauen häufiger überführt werden.⁶ Sie sieht auch, daß allein schon diese Einschränkung der Tatbestände, gegen die Frauen überhaupt verstoßen können, eine geringere Belastung zur Folge haben könnte (a. a. O., S. 78 f.), befaßt sich jedoch anschließend mit der Frage, warum (bestimmte) Frauen diese Kriminalität begehen.

Das Ergebnis bestätigt jedoch auch hier, daß Fragen nach dem „Verhaltensaspekt“ einen geringen Erkenntniswert haben. Bröckling schreibt, Kriminalität stelle eine Antwort auf Konfliktlagen dar, in denen sich Frauen typischerweise in der heutigen kapitalistischen und patriarchalischen Gesellschaft befinden. Natürlich ist sie das, wie man überhaupt jede Kriminalität, auch die von Männern, auf diese Weise apostrophieren kann. Wiederholen wir zum letzten Mal: daß die Lösungen kriminell sind und nicht etwa konform, das liegt nicht im Verhalten, sondern in den Definitionen des Strafrechts begründet. Weder die typische Konfliktlage der Frauen noch die als kriminell bezeichneten Lösungen sind selbstverständlich – auch hier müssen wir zum Strafrecht und seinen Funktionen für die Gesellschaft zurück.

Besonders an solchen informierten Arbeiten ist zu erkennen, daß das Weglassen der Frage nach den Ursachen kriminellen Verhaltens nicht nur intellektuelle Schwierigkeiten bereitet. Die Frage, warum jemand kriminell wird, ist nicht die gleiche Frage wie „warum wird jemand Lehrer“, weil die erstere eine starke moralische Komponente aufweist. Trotz der

Nachweise, daß 1) (putativ) abweichendes Verhalten ubiquitär verteilt ist, daß 2) Eigenschaften, die angeblich die kriminelle Population auszeichnen, lediglich die Normalverteilung bei der Gesamtbevölkerung widerspiegeln und schließlich, daß es 3) für alle Formen verbotenen Handelns völlig legale Entsprechungen gibt, ist es offensichtlich schwierig, die Unterstellung einer grundsätzlichen Andersartigkeit der Kriminellen und der Kriminalität zu überwinden. Dabei ist von einem soziologischen Standpunkt die Frage nach den Ursachen der Kriminalität genauso normativ wie die Begründung der Kriminologie selber. Sie beruht auf einer stillschweigenden Akzeptanz des Strafrechts als eines konsensual zustande gekommenen Moralkodexes, der gerecht wirken kann, weil alle Menschen in gleichen Verhältnissen leben. Obschon Bröckling weit davon entfernt ist, eine harmonische Gesellschaft anzunehmen, kritisiert sie das Strafrecht nicht. Vielmehr scheint ihre Theorie dazu geeignet, für die „kriminellen“ Konfliktlösungsstrategien Verständnis aufzubringen.

3. Funktionen des Strafrechts für den Kapitalismus und die Männerherrschaft

Fassen wir zusammen: Die wichtigste Frage bezüglich der Frauenkriminalität lautete: „Welchen Sinn bzw. welche Funktion erfüllt das Strafrecht damit, daß es geschlechtsspezifisch im höchsten Maße selektiv ist?“ Die nachgeordnete Frage war: „Auf welche Weise wird das Verhalten von Frauen kontrolliert?“ Diese Fragen, etwas anders formuliert, haben sich Goessler-Leirer und Steinert schon im Jahre 1975 gestellt: Bedenkt man, daß das Strafrecht im Spannungsfeld allgemeiner sozialer Herrschaftsverhältnisse steht und diese mitreproduziert, sichert und legitimiert, so muß erklärt werden, warum sich diese Funktion in einem so geringen Ausmaß auf Frauen bezieht und welche andere Institutionen diese Kontrollfunktionen übernehmen. Die Autoren weisen auf die Bedeutung der informellen sozialen Kontrolle hin und benennen sie auch zutreffend als private Männerkontrolle. Mir scheint, daß die Bedeutung dieser richtigen Feststellung noch nicht ausreichend gewürdigt wurde. Wir müssen deshalb die Analyse des Strafrechts von neuem aufrollen.

Die allgemeinste These der kritischen Kriminologie besagt, daß das Strafrecht den erwünschten *Status quo* der Gesellschaft verdeutlicht und damit zu seiner Reproduktion beiträgt. Als *Status quo* wurde von Steinert (1973), Poulantzas (1975) u. a. die vertikale Struktur der Gesellschaft identifiziert. Diese beruht bekanntlich auf der ungleichen Verteilung von Ressourcen, wovon die wichtigste die verschiedenen Formen des Eigentums sind. Das Eigentum an „Gebrauchswerten“ differenziert Gesellschaftsmitglieder in mehrere Schichten, die dichotome Kategorie Eigentum bzw. Nicht-Eigentum an Produktionsmitteln in zwei Klassen. Die soziologischen Kategorien sind gleichsam ein Reflex, die juristische Kategorie die Voraussetzung und Ausdruck von Produktionsverhältnissen, die in der bürgerlichen Wissenschaft als „freie Marktwirtschaft“

bezeichnet werden. Das Strafrecht ist funktional sowohl für die Erhaltung dieser Struktur als auch für die Zuweisung von Individuen in die vorgesehenen Positionen. Es verwaltet nämlich die Schicht von denjenigen Männern, welche in der Produktion die untersten Positionen, die sich durch schwere Arbeit, schlechte Bezahlung und Unstabilität auszeichnen, einnehmen sollen. In einem Stichwort zusammengefaßt, steht das Strafrecht im Dienste des „Kapitalismus“. Ich gebrauche dieses Stichwort, um es sogleich im Zusammenhang mit einer anderen Abstraktion, nämlich der „Männerherrschaft“ zu diskutieren. Die kritischen Analysen des Strafrechts haben sich bisher immer nur mit dem Aspekt seiner Nützlichkeit für den Kapitalismus oder, unspezifischer, für die Herrschaft befaßt. Tatbestände hinsichtlich weiblicher Adressaten erschienen darin als Irrläufer oder Relikte früherer Zeiten. Erst eine umfassende feministische Theorie der Gesellschaft ermöglicht die Einsicht, daß der *Status quo* nicht allein durch kapitalistische Produktionsverhältnisse, sondern wesentlich auch durch die Herrschaft des männlichen Geschlechts über das weibliche geprägt ist. *Kann es sein, daß das Strafrecht neben der materiellen Ungleichverteilung auch die ungleiche Verteilung der Macht zwischen den Geschlechtern schützt oder zumindest symbolisch verdeutlicht?*

Nach James Messerschmidt hängen Kapitalismus und Männerherrschaft folgendermaßen zusammen: In der Wirtschaft, Verwaltung und Politik (nach Habermas im „System“) besteht eine Ungleichheit unter Männern sowohl hinsichtlich der Eigentums- als auch der Machtverteilung. Hier herrschen wenige Männer über die Mehrheit der Angehörigen gleichen Geschlechts, hier wird definiert, was in bezug auf die materielle Reproduktion des Systems die beherrschten Männer sollen und was dagegen strafrechtlich verboten ist. Als Kompensation für die Duldung dieser zweifach hierarchischen Verhältnisse „bieten“ die herrschenden Männer den beherrschten *Geschlechtsgenossen* Macht in der Privatsphäre gegenüber ihren Frauen und Kindern an. Alle Männer zusammen schützen damit ihre Herrschaft, das Patriarchat (1988, S. 83 ff.).

Man muß daher zwischen „öffentlicher“ und „privater“ Männerherrschaft unterscheiden und die dichotome Geschlechtsvariable in drei Ausprägungen aufspalten: Männer in der öffentlichen Sphäre, Männer in der privaten Sphäre, Frauen, immer noch normativ auf die private Sphäre festgelegt. Die im System herrschenden Männerweisen beiden Geschlechtern Rollen zu bzw. tradieren die überlieferten Rollen und definieren beiderlei Kriminalität. Die der Männer bezieht sich auf Funktionen im Bereich der materiellen, die der Frauen auf Funktionen im Bereich der natürlichen Reproduktion.⁷ Männer werden generell der Kontrolle durch das „öffentliche“ Strafrecht unterstellt, die Kontrolle von Frauen wird weitgehend der Privatsphäre überlassen. Wenn öffentliche Kontrolle angerufen wird, führt sie bei Männern häufiger zur kriminellen Definition, bei Frauen häufiger zu somatischen und psychischen Definitionen (putativ) abweichenden Verhaltens.

3.1 Frauen als Adressatinnen des Strafrechts

Nur wenige Verhaltensweisen von Frauen wurden ins Strafrecht und damit in die öffentliche formale Kontrolle aufgenommen. Diese Tatbestände beziehen sich auf die natürliche Reproduktion der Gesellschaft, und dies ist die wichtigste Erwartung gegenüber Frauen. Verstöße gegen diese Normen bilden die „spezifisch“ weibliche Kriminalität. Die Sicherung der legalen Nachkommenschaft und d. h. der Erbfolge gehört zu den wichtigsten Konnexinstitutionen des weit umfassender geschützten Eigentums. Unter diesem Gesichtspunkt ist ihre Aufnahme in das öffentliche Kontrollmittel „Strafrecht“ verständlich, zumal der Abtreibungsparagraph nicht nur den öffentlichen Zugriff ermöglicht, sondern auch die Macht der „privaten“ Männer bestärkt. Typischerweise immunisiert er die am Zustandekommen der unerwünschten Schwangerschaft beteiligten Männer; mit seiner Hilfe könnte der Wille des Mannes gegen den Willen der Frau durchgesetzt werden (von der Möglichkeit, das Wissen um die Begehung der Tat erpresserisch zu nutzen, ganz zu schweigen).

Bei den anderen Delikten, deren Frauen häufiger überführt werden, handelt es sich um eine buchstäbliche, d. h. eigentlich widersinnige Anwendung strafrechtlicher Tatbestände aus dem Bereich der materiellen auf den Bereich der natürlichen Reproduktion. Z. B. hat der Tatbestand des Diebstahls seine gegenwärtige Bedeutung zu einer Zeit erlangt, in der das Verbot, sich Eigentum ohne eine äquivalente Gegenleistung anzueignen, an das Gebot der Arbeitsdisziplin geknüpft wurde. „Diebstahlsverbot“ hatte daher vor allem eine Funktion im „System“ und bezog und bezieht sich immer noch auf das Verhalten von Männern. Diese sollten arbeiten statt stehlen (vgl. Ignatieff 1975, S. 26). Frauen sollen zwar auch nicht stehlen, sie sollen aber auch nicht auf dem Arbeitsmarkt, ich sage nicht „nicht arbeiten“, sondern: nicht konkurrieren. Der Zugang zu Ressourcen des Arbeitsmarktes und die damit verbundene Verpflichtung ist Männersache, deshalb ist Frau nicht für die Subsistenzsicherung zuständig. Kaufhausdiebstähle, die Frauen begehen, gelten auf der Seite der Verletzten durchaus als Schäden in der Zirkulationssphäre; strafrechtlich beurteilt fehlt bei ihnen jedoch die Disjunktion „gestohlen, statt gearbeitet“. Bei der gegenwärtigen Rollenteilung „stehlen“ Frauen an Männer Statt, der Warendiebstahl dient der Subsistenzsicherung oder -verbesserung.⁸ Man sollte nicht vergessen, daß seit der Durchsetzung der „freien Marktwirtschaft“ nach und nach jedes Sammeln von Subsistenzmitteln (wie Brennholz, „wilde“ Früchte und Tiere) verboten wurde. Mir scheint, daß auch die Beförderungerschleichung das alte „Sammeln“ ersetzt. Beleidigungen oder üble Nachreden sind Varianten der verbotenen Praktiken, das eigene Produkt durch eine Kritik an Produkten anderer Hersteller hochzuloben – eine besondere Variante des Marktes stellt der Heiratsmarkt dar.

Zu anderen Delikten, vor allem im Bereich der Wirtschaft, hatten Frauen bisher keinen Zugang – gleich wenig, wie die Männer der Unterschicht, ohne daß wir uns hier fragen, wieso sie nicht Subventionserschleichungen

in Millionenhöhe begehen. Eigentlich müßte man mit Freda Adler ein Anwachsen der Kriminalitätsbelastung von Frauen mit zunehmenden Zugang zum System erwarten. Daß diese Prognose nicht zutrifft, hat von neuem den ätiologischen Aussagen über die moralische Überlegenheit von Frauen Vorschub geleistet. M. E. sollte man hier statt dessen die Fakten umbewerten: Frauen besitzen keineswegs die Positionen, in denen sie Gelegenheit hätten, bedeutende Kriminalität zu begehen. Sollten sie die je erreichen, dann wäre die Erkenntnis anzuwenden, daß die „gehobenen“ Tatbestände in der Regel zu einer völlig legalen Immunisierung der Täter führen. Ich sehe nicht, warum dies bei Frauen anders sein sollte, es sei denn, männliche Mitwisser würden sich des Strafrechts bedienen, um die unliebsame Konkurrenz zu beseitigen.

Die Anwendung von Tatbeständen, die nur im „System“ einen Sinn ergeben, auf Frauen, verdankt sich der Universalisierung des Rechts. Dieses hat alle Bürger eines Staates als gleiche Rechtssubjekte etabliert, wobei die Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft, auch im Hinblick auf das Geschlecht, unangetastet blieb. Einmal eingeführt, macht das Recht quasi keine Unterschiede. Deshalb kann es vorkommen, daß auch Frauen, die sich in einer der „Lebenswelt“ angemessenen Weise verhalten, gemäß systemischen Regeln kriminalisiert werden. Richter, die den Sinn des Strafrechts „richtig“ (d. h. seinen „second code“, bzw. sein heimliches Curriculum) erfaßt haben, müssen dabei wohl die Inadäquanz des Strafrechts für Frauen spüren. Wenn sie sich gegenüber Frauen bei der Strafzumessung „ritterlicher“ verhalten, weil Frauen ins Haus und zu den Kindern gehören,⁹ dann steht die Einsicht dahinter, daß es *keine Reservearmee von Müttern und Ehefrauen* gibt (vgl. Kips 1990). Auch berufstätige Frauen sind vor allem Hausfrauen, die unentbehrliche reproduktive Funktionen wahrnehmen, und als solche werden sie vor dem Strafrecht ebenso bevorzugt behandelt wie berufstätige Männer im Vergleich zu den Arbeitslosen (vgl. Peters 1973). Vor allem aber „weiß“ jeder Richter, daß Frauen noch anders kontrolliert werden können.

3.2 *Entmündigung als Kontrollmittel von Frauen*

Vom Standpunkt eines umfassenden Kontrollsystems zeigt sich, daß Frauen häufiger biologische Definitionen ihres Verhaltens zugewiesen werden. Unter „biologische Definitionen“ fasse ich dabei alle Etikettierungen, die sich auf einen quasi natürlichen Zustand und nicht auf aktive Handlungen beziehen, und zwar auch dann, wenn auf einen abweichenden Zustand des Körpers oder der „Seele“ über ein Verhalten geschlossen wird. Dies ist nämlich bei Frauen häufig der Fall: selbst putative kriminelle Handlungen werden als psychische Abweichungen (vgl. Scutt 1979; Gelsthorpe 1986, S. 138) oder gar als eine hormonelle Störung interpretiert.¹⁰ Die selektive Zuweisung der entweder kriminellen oder biologischen Definitionen abweichenden Verhaltens hat die Funktion, den unterschiedlichen Status der Träger in der Art und Weise ihrer Behandlung zu bestätigen. Nicht in dem trivialen Sinne, daß physische und

psychische Krankheiten anders behandelt werden müssen als Kriminalität, sondern umgekehrt, die für angemessen erachtete Behandlung führt zu unterschiedlichen Definitionen. Besonders auffällig und für die Verinnerlichung der „richtigen“ Abweichungsart bedeutsam ist die Behandlung von jungen Mädchen. Ihr abweichendes Verhalten wird bevorzugt als „Rollenabweichung“ (status offence) interpretiert.¹¹ Die Rolle selbst wird dabei gänzlich auf die reproduktiven Pflichten gegenüber dem künftigen Ehemann (Monogamievorschrift und Hausfrauenpflicht für Frauen) und den künftigen Kindern (selbstlose Mutter) definiert,¹² im Gegensatz zu Jungen, die Funktionen im System übernehmen sollen. Frauen müssen bei jeder Interaktion ihren untadeligen sexuellen Ruf zumindest vortäuschen; die meisten Kontrollorgane sind berechtigt, die sexuelle Geschichte von Frauen zu überwachen (vgl. Lees 1986; Hancock 1980, S. 10) – und eben dies bezeichne ich als das „Festnageln“ von Frauen auf ihre natürliche (d. h. biologische) Ausstattung mit Körper und Gefühlen.

Die Unterschiede zwischen der kriminellen, somatischen und psychischen Definition ergeben sich aus einer Kombination der (zugeschriebenen) Verantwortlichkeit bzw. Intention abzuweichen, und dem aus der Rolle fallenden Sich-Verhalten. Die Definition des physisch Kranken impliziert, daß der Betroffene seine ihm aus der eingenommenen Position fließenden Pflichten nicht wahrnehmen kann und er zu erkennen geben soll, daß er dies gerne möchte. Der psychisch Kranke sieht die Verwerflichkeit seines Verhaltens nicht ein; der Kriminelle wäre imstande, seine Pflichten zu erfüllen, ertut dies jedoch *absichtlich* nicht (vgl. Goffman 1974, S. 452 ff.). Die Intentionalität des Handelns weist den Handelnden als ein kompetentes Mitglied der Gesellschaft aus – und dieser Status bleibt den Männern vorbehalten. Die somatische Abweichung steht beiden Geschlechtern zur Verfügung – Männer entschuldigen damit ihre Absenz vom „System“, Frauen die temporäre Verweigerung ihrer Leistung für die Familie.

Bei der *psychiatrischen* Definition, die bei Frauen vorgezogen wird, wird der vollwertige Erwachsenenstatus abgesprochen: Frauen haben nicht die gleiche Verantwortlichkeit und Rechte wie Männer und werden deshalb nicht bestraft, sondern „behandelt“. Dies zeigt sich schon im Jugendalter. Junge Männer werden weit häufiger Sanktionen unterworfen, die „ausgleichenden“ (z. B. Zeit für Geld) Charakter haben, während Mädchen einer strengeren Überwachung unterstellt werden.¹³ Mit anderen Worten, man „versorgt“ sie mit dem angeblich fehlenden Über-Ich. In späteren Jahren einer Frau ist die Kompensation eines Mangels, als welcher z. B. die fehlende Einsicht, daß der Haushalt in Ordnung zu halten ist, bezeichnet wird (vgl. Chesler 1977, S. 158 ff.; Burgard 1977), teuer erkauft. Es ist bekannt, daß die psychiatrische Anstalt der totalen Institution Gefängnis an Repression in nichts nachsteht, wobei seine Insassinnen noch nicht einmal über die gleichen rechtsstaatlichen Garantien wie Strafgefangene verfügen. Das zivilrechtliche Todesurteil heißt Entmündigung. Deshalb dient das Ausweichen auf Definitionen, die scheinbar mit einer wohlwollenderen Reaktion verbunden sind, ebenfalls der Reproduktion der Männerherrschaft.

3.3 Gewalt gegen Frauen als ultima ratio der Männerherrschaft

–so und nicht anders würde ich die informelle soziale Kontrolle von Frauen interpretieren. Die Privatsphäre wird häufig – positiv – als ein vor staatlichen Eingriffen geschützter Freiraum dargestellt. In unserem Kontext zeigt sich indessen, daß die „Freistellung“ von der formellen Kontrolle durch den „Staat“, also durch die offizielle Männerherrschaft, mit der Befugnis der privaten Männer, in dieser Sphäre Herrschaft auszuüben, einhergeht. Die Privatsphäre bzw. die informale Kontrolle von Frauen (und Kindern) stellt eine für die Männerherrschaft funktionale Einrichtung dar. Die Aussage, „die Kontrolle der Frauen wird informal wahrgenommen“, bedeutet dieses: Frauen werden der Kontrolle seitens ihrer Männer überlassen. Die normative Unterstützung der Männerherrschaft geht diesbezüglich so weit, daß Männer, die gegen „ihre“ Frauen und Kinder widerrechtlich Gewalt anwenden, vor einem strafrechtlichen Zugriff weitgehend immunisiert werden. In der Tat stellt die *physische Gewalt die ultima ratio* der Männerherrschaft dar. Dies wird besonders dann deutlich, wenn Ergebnisse der empirischen Forschungen über Vergewaltigungen (vgl. Weis 1982, S. 212f.), über häusliche Mißhandlungen (vgl. z. B. Hagemann-White et al. 1981), über Gewalt am Arbeitsplatz zusammengefaßt werden. In allen diesen Kontexten sehen sich Frauen durch eine „präventive“ Drohung mit oder durch faktische Anwendung der physischen Gewalt auf „ihren richtigen Platz“ verwiesen.

Luhmann hat die Nützlichkeit der physischen Gewalt herausgestellt: Im Recht stellt sie einen eindeutigen Modus der Erwartungssicherheit und der Enttäuschungsabwicklung dar, der eine Konsensfiktion, wenn nicht Konsens selbst sichert. Ihre Wirkung ist vorwiegend symbolisch, sie ist ein Mittel der Darstellung und der Vergewisserung, nicht der Durchsetzung. D. h. auch, daß sie durch ihre bloße Präsenz wirkt. Physische Gewalt beruht auf der physischen Natur der Menschen, deshalb ist sie universell verwendbar, indifferent gegen Zeitpunkt, Situation, Objekt und Sinnzusammenhang der Aktion. Sie ist strukturunabhängig, weil sie nur überlegene Kraft erfordert, und sie dient der Aufrechterhaltung der Motivation widerstrebender einzelner (1972, S. 107f.).

Es stimmt nur nicht, daß alle Gewalt vom Recht domestiziert und vom Staate monopolisiert wurde. Sie tritt auch nicht nur in Form von verbotenen Anwendungen z. B. bei Körperverletzungen unter gleichgestellten jungen Männern oder bei sogenannten Demonstrationsdelikten auf, sondern sie bestimmt, quasi legalerweise, das Geschlechterverhältnis. Aus der Bedrohungssituation gibt es für Frauen kein Entkommen; versagt einmal die strukturelle Gewalt, ist immer noch physische Gewalt zur Stelle. Im Sinne von Luhmann kann man sagen, daß Männer dann zur physischen Gewalt greifen, wenn Frauen Konsens oder Gehorsam als Austausch für positive Entschädigung oder aus Liebe und Zuneigung versagen. Die jüngste Debatte um die Reform des Vergewaltigungsparagraphen hat gezeigt, mit welcher Zähigkeit die männlichen Hüter der Männerherrschaft ihre Position verteidigen (vgl. Frommel 1989, S. 11 f.).

4. Schlußbemerkung

Es dürfte klar geworden sein, daß der Vergleich zwischen männlicher und weiblicher Kriminalitätsbelastung eigentlich nur widerspiegelt, was im Strafrecht so angelegt wurde. Darüber hinaus gibt der Vergleich auch nur wider, wie sich Männer und Frauen mit den ihnen jeweils zugewiesenen Rollen arrangieren. Der Vergleich erweist sich nur dann als sinnvoll, wenn man die Funktionalität der geschlechtsspezifisch zugewiesenen Verhaltensmuster für die Aufrechterhaltung eines bestimmten Status quo betrachtet, also die Frage stellt, wie wird es gemacht, wenn sowohl die ungleiche Verteilung von Gütern als auch die Geschlechterhierarchie aufrechterhalten werden sollen. Von dieser übergeordneten Perspektive gelingt es, sowohl die Rollen als auch ihre „Schattenseiten“, die verschiedenen Definitionen von Abweichungen, als zwei Seiten einer vom Patriarchat geprägten Münze zu erkennen. Es geht nicht um die Frage, ob Frauen moralischere Menschen sind, sondern zu wessen Vorteil sich eine mögliche zweigeschlechtliche „Moral“ auswirkt.

Die feministische Kritik, daß beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung „Männer“ zum Ausgangspunkt genommen würden, wird durch den Rückgriff auf das Strafrecht überwunden: Ohne das Strafrecht gibt es keine Kriminalität; andererseits stellt die Kriminalisierung nur *ein* Mittel der sozialen Kontrolle von Frauen dar.

Anmerkungen

(1) Hancock gibt folgende Ergebnisse von selbst-berichteter Delinquenz wieder: bei Clark und Haurek besteht das Verhältnis zwischen männlicher und weiblicher Belastung 2,7:1 (1966); bei Wise 5:3 (1967); bei Hindelang 2,56:1 (1974); bei Weiss 2,55:1 (1973). Die Zahlen gleichen sich, ihre Bewertungen gehen weit auseinander: Das sich das Verhältnis bei der registrierten Kriminalität auf 80% der Belastung bei Männern und 20% bei Frauen beläuft, erscheint vielen das Verhältnis im Dunkelfeld viel ausgeglichener (1980, S. 8).

(2) Dies gilt gleichermaßen für den „weichen“ Determinismus in der Art, wie ihn Funken formuliert: „... ein direkter Zusammenhang zwischen einem bestimmten, hier traditionellen Rollenkonzept und – bestimmten (d. h. geschlechtsspezifischen) Kriminalitätsformen besteht“ (1989, S. 80).

(3) Bezüglich der Männerkriminalität überlebt der biologische Erklärungsansatz als ein Bestandteil von neu aufgelegten „Mehrfaktorenansätzen“. Für Wilsons und Herrnsteins „Theorie“ ist z. B. bezeichnend, daß sie – im Vergleich zum Strafrecht – von einer sehr engen Kriminalitätsdefinition (= aggressive, violent, larcenous behaviour) ausgehen und die dafür notwendige körperliche Ausstattung zirkulär mit dem Verhalten verknüpfen (1985, S. 22). Die konstitutionellen Faktoren seien deshalb ausschlaggebend, weil Kriminalität vor allem Männer und von diesen die jüngeren begehen. Ein Kommentar ist überflüssig; aber selbst bei diesen Autoren findet sich Platz für die größere konstitutionelle Anfälligkeit von „kriminellen“ Frauen für psychische Krankheiten (a. a. O., S. 127).

(4) Geißler und Marißen bezeichnen dies als interessante Ausnahme von der Regel: würden typische „Männerdelikte“ von Frauen begangen, d. h. fielen einmal Frauen aus ihrer kriminellen Rolle heraus, so verspielten sie bei den Jugendrichtern nicht nur den üblichen Frauenbonus, sondern würden sogar mit einem „Frauenmalus“ bedacht (1988, S. 520).

(5) Die befragten Frauen zogen zur Erklärung ihres abweichenden Verhaltens verschiedene Alltagstheorien der Kriminalität bzw. eine Kombination verschiedener Ansätze heran; die eigenen Handlungen werden mit Motiven wie: schlechte Kindheit, Alkoholmißbrauch, „Pech“ etc. erklärt (Funken 1988, S. 183 ff.).

(6) Bröckling schlüsselt den Bezug von Frauen zum Strafrecht folgendermaßen auf: als alleinige Täter kommen sie bei Kindesstötung (§ 217) und Selbstabtreibung (§ 218, Abs. 3); als Opfer bei Vergewaltigung (§ 177), bei Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf (§ 179, Abs. 2), bei Verführung einer Minderjährigen (§ 182), Entführung mit Willen der Entführten (§ 236), Entführung gegen den Willen der Entführten (§ 237) vor (1980, S. 77).

(7) Ohne Zweifel haben Frauen Einzug in Männerwelten gehalten. Bemerkenswert ist jedoch, daß auch erfolgreiche berufstätige Frauen nach ihrer Leistung im Bereich der natürlichen Reproduktion bewertet werden. Stets müssen sie auf die Attribute der weiblichen Rolle achten – auf ihr Aussehen, nettes Benehmen, untadeligen sexuellen Ruf, Erfolg auf dem Heiratsmarkt und erfolgreichen Nachwuchs.

(8) Selbst bei gleicher Tat richteten Frauen weniger Schaden als Männer an. Bei Hehlerei betreiben sie, im Unterschied zu Männern, keinen quasigewerbsmäßigen Handel; beim Kaufhausdiebstahl würden Frauen häufiger in der Lebensmittelhandlung, Männer in anderen Abteilungen ertappt (vgl. Scutt 1979, S. 13). Männer stehlen systematischer und wertvollere Sachen als Frauen, nämlich Gegenstände mit Wiederverkaufswert (Edwards 1958, zit. bei Scutt 1978, S. 38).

(9) Richter wüßten, daß Frauen zu Hause, bei den Kindern gebraucht würden; die Abwesenheit der Mütter sei schädlicher als die Abwesenheit des Vaters (so Bertrand 1967, S. 151, zit. bei Bröckling 1980, S. 80).

(10) Daß psychische Abweichung bei der Strafzuweisung eine Rolle spielt, ist schon vielen Forschern aufgefallen. Walker meint, Frauen seien wirklich psychologisch abnormal (zit. bei Scutt 1979, S. 14); Scutt fragt sich, ob Frauen vielleicht deshalb psychisch labiler scheinen, weil sie neben die zugeschriebene Rolle treten. Sie würden deshalb vorteilhafter als Männer behandelt, bei denen die kriminelle Aktivität eher erwartet wird und die deshalb einer richtigen Bestrafung ausgesetzt würden (1979, S. 14). So gesehen, unterliefe den Kontrollorganen eine selektive Behandlung. Unter dem Gesichtspunkt der Ökonomie der sozialen Kontrolle erweist sie sich als folgerichtig.

(11) Eine empirische Untersuchung der geschlechtsspezifischen Zuweisung der Sanktion in New Zealand bestätigt dies: Jugendliche Mädchen wurden vom Jugendgericht häufiger in Verwahrung gegeben, wenn diagnostiziert wurde, daß sie nicht „under proper control“ stehen. Wegen „fehlender Kontrolle“ erscheinen zum erstenmal vor Gericht 2,7% der männlichen und 34,5% der weiblichen Jugendlichen (Hampton 1979, S. 26ff.).

Ähnliches berichtet Gelsthorpe: Während die Polizei den von zu Hause wegelaufenen Jungen keine Aufmerksamkeit schenke („he can no doubt look after himself“), beantrage sie bei Mädchen eine Einweisung in „Place of Safety Orders“. Mädchen seien moralisch gefährdet, wenn sie nicht unter elterlicher Aufsicht stehen. Üblich sei, daß Mädchen vom Arzt auf vorausgegangenen Sexualverkehr untersucht werden (1986, S. 135f.).

Ein Mädchen wurde vom Bruder geschlagen, weil es mit farbigen Männern schlief und die Mutter nicht einschritt (a. a. O., S. 137).

Einsele berichtet ähnliches für Deutschland: Mädchen würden wegen moralischer Verwahrlosung eingesperrt. Als erstes Zeichen dafür wird gewertet, wenn sich die Jugendliche der familiären Kontrolle entzieht. Einseles Definition der Stufen der Verwahrlosung ist dabei ausschließlich an der „sexuellen“ Freizügigkeit der Mädchen ausgerichtet (1977, S. 287f.).

(12) Im übrigen bildet einen Bestandteil der Frauenrolle die Anpassung, nicht an etwas Konkretes, sondern die Anpassung an was auch immer gefordert würde. Einmal in den Habitus übergegangen, kann man die Anpassungsfähigkeit als einen Wesenszug mißverstehen und Prognosen wagen. Nach Geißler und Marißen

urteilen Richter über Frauen und Mädchen deshalb milder, weil diese eine andere Psyche haben – sie seien anpassungsfähiger, leichter formbar und lenkbar; ihre kriminellen Energien gelten im allgemeinen als weniger intensiv (1988, S. 523). (13) Hampton bezeichnet dies als ein paternalistisches Kontrollmuster (1979, S. 26ff.), Scutt spricht vom „double standard of sex morality“ (1979, S. 6).

Literatur

- ADLER, F., *Sisters in Crime*, New York 1978.
- BELOTI, E., *Was geschieht mit kleinen Mädchen?* München 1975.
- BRÖCKLING, E., *Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien*, Stuttgart 1980.
- BURGARD, R., *Wie Frauen verrückt gemacht werden*, Berlin 1977.
- CHESLER, M., *Frauen – das verrückte Geschlecht*, Reinbek bei Hamburg 1977.
- CHESNEY-LIND, M., *Judicial Paternalism an the Female Status Offender. Training Women to Know Their Place*, in: *Crime & Delinquency*, April 1977, S. 121 – 130.
- DÜRKOP, M./HARTMANN, G., *Frauenkriminalität*, in: *Kritische Justiz* 7, 1974, S. 219 – 236.
- DÜRKOP, M., *Feminismus und Labelling-Approach. Ansätze gegen die Diskriminierung von Menschen*, in: *Kriminologisches Journal* 18, 1986, S. 273 – 289.
- EINSELE, H., *Strafvollzug bei weiblichen Jugendlichen*, in: KLUGE, K.-J. (Hrsg.), *Kriminalpädagogik*, Darmstadt 1977, S. 287 – 320.
- EISENBACH-STANGL, I., *Weiblicher Körper und männliche Vernunft. Abweichung und Kontrolle von Frauen*, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie* 1979, 6, H.23/24, S. 4 – 38.
- FROMMEL, H., *Sexuelle Gewaltdelikte. Das klägliche Ende einer Reform*, in: *Neue Kriminalpolitik* 1, 1989, S. 1 – 12.
- FUNKEN, CH., *Frau-Frauen-Kriminalität*, Opladen 1989.
- GEISSLER, R./MARISSSEN, N., *Junge Frauen und Männer vor Gericht. Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 40, 1988, S. 505 – 526.
- GELSTHORPE, L., *Towards a Sceptical Look at Sexism*, in: *International Journal of the Sociology of Law* 14, 1986, S. 125 – 152.
- GIPSER, D., *Mädchenkriminalität*, München 1975.
- GIPSER, D./STEIN-HILBERS, H. (Hrsg.), *Wenn Frauen aus der Rolle fallen*, Weinheim und Basel 1980.
- GOESSLER-LEIRER, I./STEINERT, H., *Attempt at a Control of Female Crime*, Paper given at the 3rd Conference of the European Group for the Study of Deviance and Social Control, Amsterdam 1975.
- GOFFMAN, E., *Das Individuum im öffentlichen Austausch*, Frankfurt/M. 1974.
- HAGEMANN-WHITE, C., *Hilfen für mißhandelte Frauen*. Schriftenreihe des Bundesministers für Familie, Jugend und Gesundheit, Stuttgart 1981.
- HANCOCK, L., *The Myth that Females Are Treated More Leniently than Males in the Juvenile Justice System*, in: *Australian and New Zealand Journal of Sociology* 16, 1980, S. 4 – 13.
- HAMPTON, R. E., *Sex and Sentencing in a Childrens Court*, in: *Australian and New Zealand Journal of Criminology* 12, 1972, S. 24 – 32.
- IGNATIEFF, M., *A. Just Measure of Pain. The Penitentiary in the Industrial Revolution 1750 – 185*, New York 1978.
- KERNER, H.-J., *Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik*, München 1973.
- KERSTEN, J., *Gut und (Ge)schlecht. Zur institutionellen Verfestigung abweichenden Verhaltens bei Jungen und Mädchen*, in: *Kriminologisches Journal* 18, 1986, S. 241 – 257.
- KIPS, M., *Prison for Men, Asylum for Women*, Manuscript, Rotterdam 1990.

- LEES, S., Sitte, Anstand und die soziale Kontrolle von Mädchen – Eine englische Studie, in: Kriminologisches Journal 18, 1986, S. 258 – 272.
- LEDER, H.-C., Frauen- und Mädchenkriminalität, Heidelberg 1988.
- LUHMANN, N., Rechtssoziologie, 2 Bd., Reinbek bei Hamburg 1972.
- MANSEL, J., Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, Diss. Saarbrücken 1986.
- MESSERSCHMIDT, J., Überlegungen zu einer sozialistisch-feministischen Kriminologie, in: JANSSEN, H./KAULITZKY, R./MICHALOWSKI, R. (Hrsg.), Radikale Kriminologie, Bielefeld 1988, S. 83 – 101.
- MILLS, CH. W., Situated Actions and Vocabularies of Motive, in: STONE, G. P./FABERMAN, H. A. (eds.), Social Psychology through Symbolic Interaction, Toronto 1970, S. 472 – 480.
- MONTAGU, M. F. A., Das Verbrechen unter dem Aspekt der Biologie, in: SACK, F./KÖNIG, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt/M. 1974, S. 226 – 243.
- OVERLIES, D., Geschlechtsspezifische Aspekte der Tötungskriminalität. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage von Gerichtsurteilen. Diskussionspapier 1989/8 des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Hamburg 1989.
- PETERS, D., Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973.
- POLLACK, O., The Criminality of Women, Philadelphia 1950.
- SACK, F., Probleme der Kriminalsoziologie, in: KÖNIG, R./SACK, F., (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12, Stuttgart 1978, S. 192 – 492.
- POULANTZAS, N., Die gesellschaftlichen Klassen und ihre erweiterte Reproduktion, in: JAEGGI, U. (Hrsg.), Sozialstruktur und politische Systeme, Köln 1976, S. 15 – 37.
- SCOTT, M./LYMAN, ST. M., Accounts, Deviance, and Social Order, in: DOUGLAS, J. D., Deviance and Respectability. The Social Construction of Moral Meanings, New York 1970, S. 89 – 119.
- SCUTT, J. A., Debunking the Theory of the Female „Masked Criminal“, in: Australian and New Zealand Journal of Criminology 11, 1978, S. 23 – 42.
- SCUTT, J. A., The Myth of the Chivalry Factor in Female Crime, in: Australian Journal of Social Issues 14, 1979, S. 3 – 20.
- SMART, C., Women, Crime, Criminology: a Feminist Critique, London, Boston Mass. 1976.
- STANG DAHL, T./SNARE, A., The Coercion of Privacy. A Feminist Perspective, in: SMART, C./SMART, B. (eds.), Women, Sexuality and Social Control, London, Henley, Boston 1978, S. 8 – 26.
- STEINERT, H., Statusmanagement und Kriminalisierung, in: derselbe (Hrsg.), Der Prozeß der Kriminalisierung, München 1973, S. 9 – 23.
- SYKES, G. M./MATZA, D., Techniques of Neutralization. A Theory of Delinquency, in: American Sociological Review 12, 1947, S. 96 – 102.
- WEIS, K., Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Stuttgart 1982.
- WILSON, J. G./HERRNSTEIN, R. J., Crime and Human Nature, New York 1985.

Summary

Allmost all traditional approaches explain the lower rates of women's crime by their biological or cultural nature. Feminist views introduce the term "patriarchate" to the analysis, but they still consider the lower proneness of women to commit a crime as an expression of their (higher) morality. Only the junction of the structural aspect of the "patriarchate" and the labelling approach developed in criminology enables us to understand that other means of controlling women do more than compensate their rare criminalization.

August 1990

Petersbergstr. 57
6600 Saarbrücken